

Satzung

Zweckverband kindliche Bildung

Tauberfranken

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Stadt Lauda-Königshofen, die Gemeinde Großrinderfeld und die Gemeinde Werbach, alle Main-Tauber-Kreis, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 403).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband kindliche Bildung Tauberfranken“ (KIBITA) und hat seinen Sitz in Lauda-Königshofen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zweckverbandsgebiet und Aufgaben

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstättenplätze sicherzustellen und die entsprechende Betreuung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Zweckverband kindliche Bildung Tauberfranken Träger folgender Kindertagesstätten:
 - kommunale Kindertagesstätte Königshofen, Alban-Stolz-Str. 19
 - kommunale Kindertagesstätte Großrinderfeld, Krensheimer Weg
 - kommunale Kindertagesstätte Gerchsheim, Würzburger Str. 66
 - kommunale Kindertagesstätte Niklashausen, Hans-Schmidt-Str. 1

Anzahl und Struktur der Einrichtungen richtet sich nach der Bedarfsplanung, die den Verbandsmitgliedern obliegt. Grundstücke und Gebäude der Kindertagesstätten bleiben im Eigentum der Verbandsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Der Zweckverband ist ferner Träger künftiger Angebote in der fröhkindlichen und

kindlichen Bildung und Betreuung. Der Zweckverband behält sich vor, die Betreuung von Grundschulkinder als Aufgabe zu übernehmen.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen personenbezogenen Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die/der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie diese Satzung nichts anderes regelt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Verbandsmitglieder, im Verhinderungsfall aus deren Stellvertretenden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet aus der Mitte des Gemeinderats einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die weiteren Vertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat der Mitglieder im Turnus der Kommunalwahlen gewählt.
- (4) Scheidet ein als Vertreter gewähltes Gemeinderatsmitglied oder ein gesetzlicher Vertreter aus seinem Hauptamt vorzeitig aus, so endet mit dem Ausscheiden auch

seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für die Restdauer der Amtszeit des weiteren Vertreters gem. Absatz 2 ist ein Ersatzvertreter zu wählen.

- (5) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Verlangt mindestens ein Mitglied des Zweckverbands unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eine Einberufung der Versammlung, ist diesem Verlangen binnen eines Monats nachzukommen.
- (7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Die Gründungsmitglieder Lauda-Königshofen und Großrinderfeld haben je 3 Stimmen, jedes weitere Verbandsmitglied hat zwei Stimmen. Es darf gemäß § 13 Abs. 2 S.3 GKZ nur einheitlich abgestimmt werden.
- (8) Die Versammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl über alle Angelegenheiten, sofern nicht durch Gesetz oder diese Verbandssatzung eine andere Mehrheit gefordert wird und die Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden fallen. Die Versammlung überwacht die Ausführung Ihrer Beschlüsse.
- (9) Über Satzungsänderungen entscheidet gem. § 21 Abs. 2 GKZ die Verbandsversammlung ebenfalls mit 2/3-Mehrheit.
- (10) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist von der/dem Vorsitzenden, von einem weiteren Vertreter, der an den Verhandlungen teilgenommen hat, und dem/der Schriftführer(-in) zu unterzeichnen. Das Protokoll ist digital jedem Verbandsmitglied bekannt zu geben.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Aufgaben des Zweckverbandes, soweit nicht die/der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr/ihm die Verbandsversammlung bestimmte Aufgaben überträgt.

§ 7

Verbandsvorsitzende/r

- (1) Die/der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung und Leiter/in der Verbandsverwaltung. Sie/er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und vertritt den Verband.
- (2) Die/der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/innen werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet die/der Verbandsvorsitzende oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch ihr/sein Amt als Vorsitzende/r oder Vertreter und es findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (3) Die/der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde für die Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Soweit das GKZ und diese Satzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Bestimmungen über die/den Bürgermeister/in in der jeweils geltenden Fassung der Gemeindeordnung Anwendung.
- (5) Die/der Verbandsvorsitzende entscheidet über
 - die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von 10.000 EUR,
 - den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung und Stundung solcher Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes ein Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 - den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins den Wert von 5.000 € nicht übersteigt,
 - die Veräußerung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 - Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 €,

- die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken, Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins den Wert in Höhe von 5.000 € nicht übersteigt,
 - Einstellung von Erziehern und Erzieherinnen mit Ausnahme der Leitungskräfte in den Kindertageseinrichtungen bis Entgeltgruppe SuE 9 und von sonstigem Personal bis Entgeltgruppe 6, Höhergruppierungen und Entlassungen aller Beschäftigten fällt in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung,
 - die Beschäftigung von Aushilfskräften.
- (6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die/der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Sie/er hat die Verbandsversammlung unverzüglich in einer Frist von 6 Wochen per mail über die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung zu unterrichten. Die/der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über die wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.
- (7) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden spätestens innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

§ 8 **Verbandsrechner**

Die Aufgaben des/der Verbandsrechners/ -in hat der/die Geschäftsführer/ -in wahrzunehmen. Die Aufgaben des/der Verbandsrechners / -in können ganz oder teilweise auch durch den/der Kämmerer/ -in einer der Verbandsmitglieder wahrgenommen werden.

§ 9 **Entschädigung der Verbandsorgane**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach besonderer Satzung.
- (2) Die/der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß besonderer Satzung.

§ 10 **Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend (§ 18 GKZ)
- (2) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 **Kostenbeteiligung der Eltern, Kostenträgerschaft**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten wird eine Kostenbeteiligung der Eltern in Form von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) festgesetzt. Die Elternbeiträge werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter der Berücksichtigung der Kinderzahlen je Familie ermittelt.

§ 12 **Verbandsverwaltung**

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt bei Bedarf zur Unterstützung des/der Verbandsvorsitzenden eine/n Geschäftsführer/in (Verwaltungsleiter/in), dem die/der Verbandsvorsitzende aus ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich Aufgaben zur dauernden Erledigung überträgt. Einzelheiten beschließt die Verbandsversammlung.

§ 13 **Abgrenzung Zuständigkeit Verbandsmitglied – Zweckverband**

Das jeweilige Verbandsmitglied trägt 100 % des Defizites der Kindertagesstätte/n bzw. der Schulkindbetreuung auf seinem Gebiet. Nähere Einzelheiten werden durch einen Betriebsträgervertrag für jede Einrichtung geregelt, der der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.

§ 14 **Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs (Geschäftsstelle) von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (2) In den Gründungsjahren 2023 und 2024 trägt das Verbandsmitglied Lauda-Königshofen 2/3 und das Verbandsmitglied Großrinderfeld 1/3 dieser Umlage. In den Jahren 2025 tragen beide Verbandsmitglieder Lauda-Königshofen und Großrinderfeld je die Hälfte dieser Umlage. Im Jahr 2026 tragen die drei Verbandsmitglieder je ein Drittel. In den Folgejahren bemisst sich die Umlage jedes Verbandsmitgliedes nach dem Verhältnis der Ausgaben im Ergebnishaushalt in den jeweiligen Einrichtungen zu den Gesamtausgaben aller Einrichtungen des Zweckverbandes im Wirtschaftsjahr.
- (3) Die Umlage nach Abs. 1 wird von der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt.
- (4) Der Verband hat das Recht, zur Abdeckung der laufenden Aufwendungen und Verbindlichkeiten, Vorschüsse auf die Umlage zu erheben. Die Vorauszahlungen sind vierteljährlich am 10.01., 10.04., 10.07., und 10.10. eines Jahres fällig. Die endgültige Umlage wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, durch welchen den Verbandsmitgliedern der Beschluss der Verbandsversammlung über die Festsetzung der Umlage im Zuge des Jahresabschlusses mitgeteilt wird.

§ 15 **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung im Falle des § 9 GKZ eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 16 **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende das Ausscheiden aus dem Verband beantragen. Der Beschluss zum Ausscheiden bedarf

einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl gemäß § 21 GKZ. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile können durch eine gesonderte Vereinbarung ausgeglichen werden.

- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind, weil beispielsweise die Aufgaben der Kinderbetreuung entfallen sind. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl nach § 21 GKZ.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Mitglieder im Verhältnis der entrichteten Umlagen der Verbandsmitglieder nach dem Durchschnitt der, der Auflösung vorangegangenen drei Kalenderjahren über.
- (4) Die Wertfestsetzung des Zweckverbandes erfolgt auf Antrag eines Verbandsmitgliedes durch Sachverständige, die von der Verbandsversammlung bestellt werden.

§ 17

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung wie folgt: Das Personal im erzieherischen Bereich wird auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des Personals im Einsatzgebiet der Verbandsmitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung verteilt. Das Verwaltungspersonal wird anteilmäßig auf die einwohnerstärksten Verbandsmitglieder verteilt; Maßstab ist der Personalbedarf der jeweiligen Verbandsmitglieder. Im Rahmen einer Einigung kann ein anderer Maßstab gewählt werden.

§ 18

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den „Fränkischen Nachrichten“, Ausgabe Tauberbischofsheim (Amtliches Bekanntmachungsorgan des Zweckverbandes kindliche Bildung Tauberfranken.)

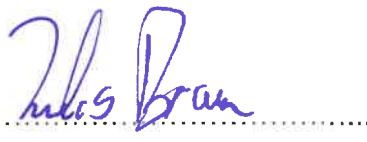
§ 19
Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24./28.03.2023 außer Kraft

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauda-Königshofen, 10.12.2025

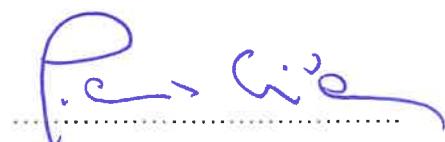
Stadt Lauda-Königshofen
Marktplatz 1
97922 Lauda-Königshofen



Dr. Lukas Braun, Bürgermeister

Großrinderfeld, 10.12.2025

Gemeinde Großrinderfeld
Marktplatz 6
97950 Großrinderfeld



Johannes Leibold, Bürgermeister

Werbach, 10.12.2025

Gemeinde Werbach
Hauptstr. 59
97956 Werbach



Georg Wyrwoll, Bürgermeister